

Ausführungsbestimmungen über das Grundbuch

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 15. März 2016
	Ausführungsbestimmungen über das Grundbuch
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,</i> in Ausführung von Artikel 953 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ¹⁾ , gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ²⁾ sowie Artikel 168i Absatz 3 und Artikel 168k Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB) vom 30. April 1911 ³⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	1. Allgemeines
	Art. 1 Organe und Sitz ¹ Mit der Führung des Grundbuchs und der damit zusammenhängenden Aufgaben ist die Abteilung Grundbuch mit Sitz in Sarnen betraut. In Engelberg wird eine Aussenstelle geführt. ² Die Abteilung Grundbuch wird von der Grundbuchverwalterin oder vom Grundbuchverwalter geführt.
	Art. 2 Amtssprache ¹ Die Amtssprache ist Deutsch.
	2. Anlage und Führung des Grundbuchs

¹⁾ SR 210

²⁾ GDB 101.0

³⁾ GDB 210.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 15. März 2016
	<p>Art. 3 Grundbuchführung</p> <p>¹ Das Grundbuch wird mittels Informatik nach den Bestimmungen der Grundbuchverordnung⁴⁾ geführt (informatisiertes Grundbuch).</p>
	<p>Art. 4 Verfügbarkeit der Grundbuchdaten</p> <p>¹ Die Grundbuchdaten können während der ordentlichen Öffnungszeiten bei der Abteilung Grundbuch eingesehen werden.</p>
	<p>Art. 5 Datenübernahme</p> <p>¹ Die Daten des Papiergrundbuchs werden laufend in das informatisierte Grundbuch übernommen und dort nachgeführt.</p> <p>² Neue Grundstücke des kantonalen Grundbuches sind in das informatisierte Grundbuch einzutragen. Das gilt auch für Übertragungen auf neue Blätter gemäss Art. 24 der Grundbuchverordnung⁵⁾.</p>
	<p>Art. 6 Hilfsregister</p> <p>¹ Die Abteilung Grundbuch kann neben dem Eigentümerregister und dem Gläubigerregister weitere Hilfsregister, wie insbesondere Verzeichnisse über die Adressen der berechtigten Personen, Strassenverzeichnisse oder Gebäuderegister, führen.</p>
	<p>Art. 7 Belege</p> <p>¹ Die Belege werden in Faszikeln oder in chronologischer Reihenfolge entsprechend der Ordnungsnummer des Tagebuchs aufbewahrt.</p>
	<p>Art. 8 Miteigentumsverhältnisse</p> <p>¹ Miteigentumsverhältnisse an gegenseitig überragenden Bauten oder an Bauwerken auf fremden Boden können als Dienstbarkeiten eingetragen werden.</p>

⁴⁾ [SR 211.432.1](#)

⁵⁾ [SR 211.432.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 15. März 2016
	<p>Art. 9 Gesetzliche Grundpfandrechte</p> <p>¹ Die gesetzlichen Pfandrechte werden gleich dargestellt wie die vertraglichen Pfandrechte.</p>
	<p>Art. 10 Stichwortverzeichnis</p> <p>¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann ein Stichwortverzeichnis der Dienstbarkeiten und Grundlasten veröffentlichen.</p>
	<p>Art. 11 Anzeigen</p> <p>¹ Die Abteilung Grundbuch zeigt der im Grundbuch eingetragenen Grundpfandgläubigerin oder dem im Grundbuch eingetragenen Grundpfandgläubiger die Handänderungen unter Angabe, ob die Grundpfandschuld von der Erwerberin oder dem Erwerber übernommen wird, an.</p> <p>² Weitere Anzeigen haben gemäss der Spezialgesetzgebung zu erfolgen.</p> <p>³ Sofern es sich im Einzelfall als sachgerecht erweist, kann die Abteilung Grundbuch weitere Anzeigen vornehmen.</p>
	<p>Art. 12 Veröffentlichungen a. Gegenstände</p> <p>¹ Die Abteilung Grundbuch veröffentlicht im Amtsblatt, ausgenommen in der elektronischen Fassung im Internet, den Erwerb von Grundstücken.</p> <p>² Die Veröffentlichung des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Veräussererin oder den Veräusserer sowie die Erwerberin oder den Erwerber mit Name oder Firma, Vornamen und Wohnort oder Sitz; b. die Grundstücksnummer, die Art des Grundstücks und die Ortsbezeichnung; c. das oder die Gebäude; d. die Fläche;

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 15. März 2016
	<p>e. den Inhalt eines selbstständigen und dauernden Rechts;</p> <p>f. die Miteigentums- oder Wertquote.</p> <p>³ Nicht veröffentlicht wird der Erwerb durch Erbgang oder Güterrecht, der Erwerb kleiner Flächen sowie geringfügiger Anteile oder Wertquoten, wie insbesondere:</p> <p>a. der Erwerb von Strassenparzellen;</p> <p>b. Flächenarrondierungen bei der Erstellung öffentlicher Werke;</p> <p>c. der Erwerb von kleinen Grundstücken oder Grundstücksteilen bis 200 m² bei nicht landwirtschaftlichen Grundstücken und bis 2 000 m² bei wald- und landwirtschaftlichen Grundstücken;</p> <p>d. der Erwerb von geringfügigen Miteigentumsanteilen und Gesamtbeteiligungen bis zu einem Zehntel des ganzen Grundstücks;</p> <p>e. der Erwerb von Stockwerkeinheiten für Garagenboxen, Bastelräume, Kellerabteile und dergleichen sowie geringfügige Wertquoten bis zu einer Erhöhung von einem Zehntel der bisherigen Quote.</p>
	<p>Art. 13 b. Kosten</p> <p>¹ Die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundstücken im Amtsblatt ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt pauschal Fr. 40.– pro Handänderung.</p> <p>² Die Abteilung Grundbuch stellt die Gebühr gemäss der Verordnung über die Grundbuchgebühren⁶⁾ als Auslage in Rechnung. Sie rechnet mit dem Amtsblatt quartalsweise ab.</p>
	<p>3. Öffentliches Bereinigungsverfahren</p>
	<p>Art. 14 Anordnung</p>

⁶⁾ GDB 213.61

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 15. März 2016
	<p>¹ Der Regierungsrat ordnet auf Antrag der Abteilung Grundbuch das öffentliche Bereinigungsverfahren an und bezeichnet das betroffene Gebiet sowie den sachlichen Umfang der Bereinigung. Er legt fest, innert welcher Frist das öffentliche Bereinigungsverfahren durchzuführen ist.</p> <p>² Die Anordnung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens wird nach erfolgter Publikation im Amtsblatt auf allen Grundstücken im Bereinigungsperimeter angemerkt.</p>
	<p>Art. 15 Durchführung</p> <p>¹ Die Abteilung Grundbuch überprüft innerhalb des Bereinigungsperimeters die Dienstbarkeiten sowie Vor- und Anmerkungen auf ihre aktuelle rechtliche und tatsächliche Bedeutung.</p> <p>² Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke im Bereinigungsperimeter und andere, von der Bereinigung betroffene Personen sind verpflichtet, der Abteilung Grundbuch sämtliche sachdienlichen Dokumente vorzulegen und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.</p> <p>³ Die Abteilung Grundbuch erstellt für jedes betroffene Grundstück ein bereinigtes Verzeichnis mit den bleibenden und zu löschenden Dienstbarkeiten sowie den Vor- und Anmerkungen. Sie kann bei Bedarf, namentlich bei Dienstbarkeiten, die örtliche Lage einer Last und eines Rechts in einem Plan für das Grundbuch eintragen. Der Plan wird Bestandteil der Last und des Rechts.</p>
	<p>Art. 16 Eröffnung des bereinigten Verzeichnisses</p> <p>¹ Die Abteilung Grundbuch eröffnet die bereinigten Verzeichnisse den berechtigten Personen durch Verfügung, sofern diese das bereinigte Verzeichnis nicht schriftlich genehmigt haben.</p> <p>² Erweist sich eine schriftliche Eröffnung als unmöglich, ist die Verfügung im Amtsblatt zu publizieren.</p>
	<p>Art. 17 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen die Verfügung der Abteilung Grundbuch kann innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 15. März 2016
	<p>² Wird die Einsprache von der Abteilung Grundbuch abgewiesen, so wird der betroffenen Person mitgeteilt, dass die Bereinigung vorgenommen wird, sofern nicht innert drei Monaten beim Zivilgericht auf Feststellung geklagt wird, dass der Eintrag eine rechtliche Bedeutung hat.</p>
	<p>Art. 18 Vollzug</p> <p>¹ Die Abteilung Grundbuch vollzieht die rechtskräftigen Bereinigungen von Amtes wegen.</p> <p>² Nach dem Abschluss des öffentlichen Bereinigungsverfahrens löscht die Abteilung Grundbuch die Anmerkung der Anordnung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens auf den betroffenen Grundstücken.</p> <p>³ Der Abschluss des öffentlichen Bereinigungsverfahrens und die Löschung der Anmerkung sind im Amtsblatt zu publizieren.</p>
	<p>4. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
	<p>Art. 19 Papiergrundbuch a. anwendbares Recht</p> <p>¹ Für das Papiergrundbuch gelten sachgemäss die Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmungen, soweit die Übergangsbestimmungen zu diesen Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen.</p>
	<p>Art. 20 b. Sicherung</p> <p>¹ Die Abteilung Grundbuch sichert das Papiergrundbuch periodisch auf unveränderbaren Bild- oder Datenträgern und lagert diese gemäss Weisung des Regierungsrates.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass GDB <u>213.412</u> (Ausführungsbestimmungen über den Zugriff auf Daten des EDV-Grundbuchs vom 20. Mai 2003) (Stand 1. Juni 2003) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Ausführungsbestimmungen über den Zugriff auf Daten des EDV-</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 15. März 2016
Grundbuchs	
vom 20. Mai 2003 (Stand 1. Juni 2003)	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,</i>	
gestützt auf Artikel 17b der Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980 ⁷⁾ ,	gestützt auf Artikel 17b der Verordnung über das Grundbuch, <u>168g des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 29. Februar 1980</u> ⁸⁾ , <u>30. April 1911</u> ⁸⁾ ,
<i>beschliesst:</i>	
<p>Art. 4 Datensicherheit und Datenschutz</p> <p>¹ Die der Abteilung Grundbuch und Vermessung gemeldeten Benutzer und Benutzerinnen sind für die sachgemässe und korrekte Nutzung der Daten und den Datenschutz verantwortlich.</p> <p>² Das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden veranlasst die automatische Aufzeichnung der Abfragen gemäss Art. 111m der Verordnung über das Buch⁹⁾. Es meldet der Abteilung Grundbuch und Vermessung ausserordentliche Vorkommnisse und Feststellungen sofort und vernichtet die Aufzeichnungen nach Ablauf von fünf Jahren.</p> <p>³ Die Abteilung Grundbuch und Vermessung informiert die Benutzerinnen und Benutzer und kann für die Datensicherheit noch ergänzende Weisungen erlassen.</p>	<p>² Das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden veranlasst die automatische Aufzeichnung der Abfragen gemäss Art. 111m <u>30 Abs. 2</u> der Verordnung über das Grundbuch¹⁰⁾. Es meldet der Abteilung Grundbuch und Vermessung ausserordentliche Vorkommnisse und Feststellungen sofort und vernichtet die Aufzeichnungen nach Ablauf von fünf Jahren.</p>
	III.
	Der Erlass GDB 213.413 (Weisungen über die Errichtung und die Anmeldung von Schuldbriefen vom 5. Dezember 2006) wird aufgehoben.
	IV.

⁷⁾ GDB 213.41

⁸⁾ GDB 210.1

⁹⁾ SR 211.432.1

¹⁰⁾ SR 211.432.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 15. März 2016
	Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bundesrat, wann diese Ausführungsbestimmungen in Kraft treten.
	Sarnen, Im Namen des Regierungsrats Landammann: Landschreiber: